



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

19. Jahrgang	Potsdam, den 28. März 2008	Nummer 6
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
13.2.2008	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gusower Niederheide“	90
2.3.2008	Verordnung zur Übertragung von beamtenrechtlichen Zuständigkeiten für die Beamtinnen und Beamten der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Beamtenzuständigkeitsverordnung Stiftung EUV – BZVEUV)	97
4.3.2008	Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung – WBV)	98

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gusower Niederheide“

Vom 13. Februar 2008

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Märkisch-Oderland wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Gusower Niederheide“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 77 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Gusow-Platkow	Gusow	1, 3;
Gusow-Platkow	Platkow	1;
Gusow-Platkow	Blanke Heide	1.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 2 mit den Blattnummern 1 bis 7 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Märkisch-Oderland, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes als naturnaher Ausschnitt eines späteiszeitlichen Schwemmfächers am Hangfuß der Lebuser Platte zum Oderbruch ist

1. die Erhaltung, naturnahe Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Erlenbruchwälder, der naturnahen Laub-Mischwälder, der Laubgebüsche frischer Standorte und der Staudenfluren und Säume;
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und Einbeere (*Paris quadrifolia*) als in Brandenburg gefährdete Arten, Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) als potenziell gefährdete Art sowie Heidenelke (*Dianthus deltoides*) und Sandstrohlblume (*Helichrysum arenarium*) als nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten;
 3. die Erhaltung und Entwicklung als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Vögel, Kriechtiere und Lurche, darunter zahlreiche im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten wie beispielsweise Fledermäuse (*Microchiroptera* spp.), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*);
 4. die Erhaltung und Entwicklung als wesentlicher Teil des überregionalen Biotopverbundes zwischen den Hochflächen der Lebuser Platte und dem Oderbruch sowie zwischen dem Spree- und dem Odertal;
 5. die Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere zu Untersuchungen der langfristigen Entwicklung von Erlenbruch- und Erlen-Eschenwäldern sowie der Fließgewässerökologie.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Gusower Niederheide“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
1. subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) (*Stellario-Carpinetum*) als Biotop von gemeinschaftlichem Interesse („natürlicher Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
 2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* ([Gewöhnliche Esche] [*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*]) als prioritärer Biotop („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
 3. Fischotter (*Lutra lutra*) und Elbebiber (*Castor fiber albi-cus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. im Gebiet zu reiten;
11. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen;
13. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
16. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder anzubringen oder einzuleiten;
17. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
18. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
22. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
23. Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Kahlschläge nur bis zu 0,5 Hektar erfolgen,
 - b) eine Nutzung in den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Lebensräumen nur einzelstammweise bis truppweise erfolgt,
 - c) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
 - d) die Walderneuerung auf Flächen der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Lebensräume durch Naturverjüngung erfolgt,
 - e) in den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Waldlebensräumen ein Anteil des über 150-jährigen Bestandes und in den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Waldlebensräumen sowie in den Erlenwäldern ein Anteil des über 80-jährigen Bestandes von mindestens zehn Prozent am aktuellen Bestandesvorrat zu sichern ist,
 - f) mindestens fünf Stämme je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum Absterben aus der Nutzung genommen sein müssen,

- g) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz (mehr als 30 Zentimeter im Durchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß) nicht gefällt werden; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser über 65 Zentimeter am stärksten Ende) verbleibt im Bestand,
- h) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Totholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandesvorrates zu erhalten ist,
- i) das Befahren des Waldes nur auf Waldwegen und Rückegassen erfolgt,
- j) hydromorphe Böden sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat nur bei Frost oder Trockenperioden auf dauerhaft festgelegten Rückegassen befahren werden,
- k) § 4 Abs. 2 Nr. 22 gilt;
2. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- aa) in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres die Jagd nur vom Ansitz aus erfolgt,
- bb) die Fallenjagd mit Lebendfallen erfolgt und bis zu einem Abstand von 300 Metern zum Platkower Mühlenfließ verboten ist,
- cc) keine Baujagd in einem Abstand von 100 Metern zum Platkower Mühlenfließ vorgenommen wird,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen,
- c) die Anlage von Kिरrungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.
- Im Übrigen bleibt die Anlage von Fütterungen, Ablenkfütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;
3. die Einrichtung von Schaftränken am Platkower Mühlenfließ mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
4. erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg im Sinne einer Fischbestandskontrolle, -regulierung und -förderung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht;
7. der Betrieb von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen kann durch Abstimmung eines Unterhaltungsplanes erteilt werden;
8. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten unbeschadet anderer Regelungen nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Sie gelten weiterhin nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Das Ge-

stattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. Gehölzarten, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften entsprechen, wie zum Beispiel Rot-Esche (*Fraxinus pennsylvanica*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Hybrid-Pappel (*Populus x canadensis*) und Gemeine Fichte (*Picea abies*), sollen bei der forstwirtschaftlichen Flächennutzung möglichst kurzfristig aus dem lebenden Bestand entnommen werden;
2. am Platkower Mühlenfließ sollen Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung durchgeführt werden. Naturnahe Kraut- und Gehölzsäume sollen nach Möglichkeit beidseitig erhalten beziehungsweise entwickelt werden, in künstlich vertieften Abschnitten soll die Gewässersohle angehoben werden;
3. für die an das Naturschutzgebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Teile in der Gemarkung Platkow, Flur 1, Flurstück 483 und in der Gemarkung Gusow, Flur 3, Flurstücke 26, 27 und 28 sollen mit den Eigentümern beziehungsweise Nutzern Vereinbarungen zur Vermeidung von Einträgen in das Fließ getroffen werden;
4. zur Erhaltung des großflächigen Torfkörpers und zur Verringerung der Nährstofffreisetzung soll der Wasserrückhalt des Naturschutzgebietes durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einleitung von Teilwassermengen aus dem Platkower Mühlenfließ in den Torfbusch, verbessert werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

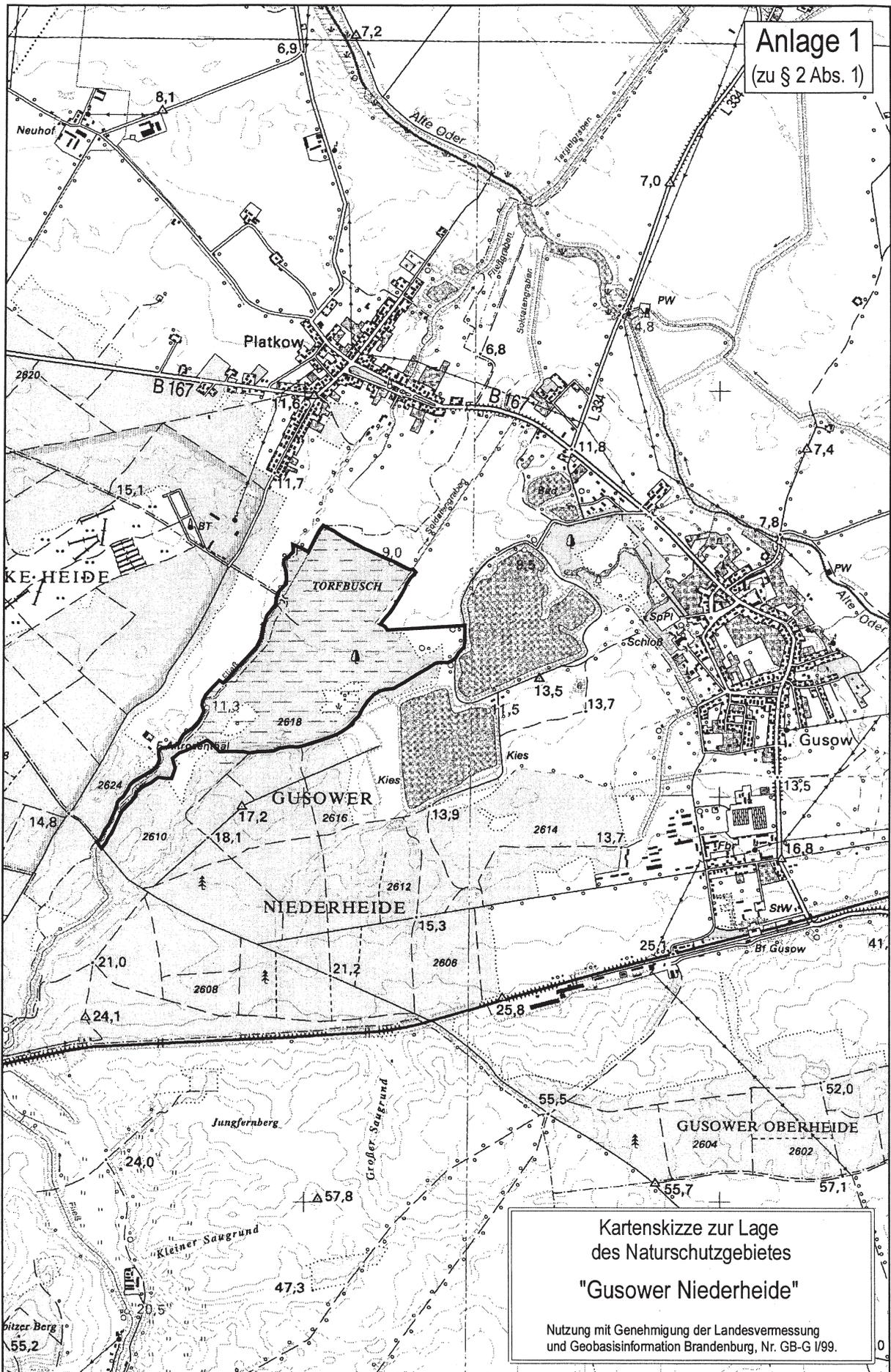
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. Februar 2008

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woicke



Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1)

Kartenskizze zur Lage
des Naturschutzgebietes
"Gusower Niederheide"
Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung
und Geobasisinformation Brandenburg, Nr. GB-G 1/99.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gusower Niederheide“

Landkreis: Märkisch-Oderland

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Gusow-Platkow	Gusow	1	1 anteilig (von Flurstück 24 bis Flurstück 383), 2 anteilig (20 Meter Waldsaum am Fließ in Flurstück 1), 10 anteilig (50 Meter Waldsaum am Fließ in Flurstück 1), 12 anteilig (50 Meter Waldsaum am Fließ in Flurstück 1), 13 bis 20 jeweils anteilig (Waldsaum am Fließ in Flurstück 24), 21 bis 23 jeweils anteilig (vom Flurstück 24 ostwärts bis Nadelholzflächen), 24 anteilig (nach Süden bis Flurstück 10), 25 bis 29 jeweils anteilig (vom Flurstück 24 bis einschließlich Weg), 31 bis 71 jeweils anteilig (vom Flurstück 24 bis einschließlich Weg), 72, 74 bis 79, 80 anteilig (ehemaliger Weg durch den Torfbusch und Wegstück am Südostrand des Torfbusches), 81, 82 anteilig (aktuelle Waldfläche), 83/1 anteilig (Wegstück am Ostrand des Torfbusches), 83/2, 84 und 85 jeweils anteilig (vom Nordrand der Flurstücke bis einschließlich Weg am Ostrand des Torfbusches), 86 anteilig (Waldsaum am Torfbusch), 87 und 88 jeweils anteilig (vom Nordrand der Flurstücke bis einschließlich Weg am Ostrand des Torfbusches), 406, 461;
Gusow-Platkow	Gusow	3	17 anteilig (Graben vom Südende bis zum Flurstück 25), 19 anteilig (vom Südende bis zum Flurstück 25), 21 anteilig (Graben an Nordwestecke des Torfbusches und 2 Meter Randstreifen), 26 bis 28 jeweils anteilig (Graben und 2 Meter Randstreifen), 29, 30 bis 33 jeweils anteilig (Gehölzsaum am Ostrand des Flurstücks 17);
Gusow-Platkow	Platkow	1	339 anteilig (vom Südrand des Flurstücks bis zur Nordostecke des Flurstücks 409), 405 anteilig (vom Südrand des Flurstücks bis zur Nordostecke des Flurstücks 409), 483 anteilig (Wald, Graben und 2 Meter Randstreifen);
Gusow-Platkow	Blanke Heide	1	60 anteilig (5 Meter Waldsaum am alten Fließ), 61 anteilig (5 Meter Waldsaum am alten Fließ, am neuen Fließ und 2 Meter Randstreifen westlich vom neuen Fließ), 62 bis 75 jeweils anteilig (neues Fließ und 2 Meter Randstreifen westlich vom neuen Fließ), 76 bis 85 jeweils anteilig (Laubholzsaum am Fließ), 87 bis 93 jeweils anteilig (Laubholzsaum am Fließ), 151 anteilig (Laubholzsaum am Fließ).

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)

1. Topografische Karte Maßstab 1 : 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gusower Niederheide“		
Blatt-Nr.	Kartenblatt	Unterzeichnung
1	3451 NO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 18. Januar 2008

2. Liegenschaftskarten

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gusower Niederheide“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
1	Gusow	1 (Teil a)	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. Januar 2008
2	Gusow	1 (Teil b)	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. Januar 2008
3	Gusow	1 (Teil c)	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. Januar 2008
4	Gusow	3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. Januar 2008
5	Platkow	1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. Januar 2008
6	Blanke Heide	1 (Teil a)	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. Januar 2008
7	Blanke Heide	1 (Teil b)	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. Januar 2008

**Verordnung zur Übertragung von
beamtenrechtlichen Zuständigkeiten für die
Beamtinnen und Beamten der Stiftung
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
(Beamtenzuständigkeitsverordnung Stiftung EUV –
BZVEUV)**

Vom 2. März 2008

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 206) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

**Abschnitt 1
Besoldung**

§ 1

(1) Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wird, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, von der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) festgesetzt. Für die Festsetzung übernimmt die ZBB namens und im Auftrag der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die in § 2 aufgeführten Entscheidungen der dort bezeichneten Stelle.

(2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und in § 9a Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 3 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie auf Grund des § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes geregelten Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Entscheidung gemäß § 9a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft für die Präsidentin oder den Präsidenten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

§ 2

Die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
2. die Feststellung der vergütungsfähigen Stunden und des Stundensatzes für die Mehrarbeitsvergütung,
3. die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und der Merkmale für die Gewährung von funktionsgebundenen Stellenzulagen, Erschwerniszulagen, sonstigen Zulagen und sonstigen Vergütungen und soweit die Anspruchsvoraussetzungen auf Merkmalen beruhen, die nur der Personalakten führenden Stelle bekannt sind, die Festsetzung von Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen sowie die erforderliche Feststellung für die Gewährung eines Sonderzuschlages nach der Sonderzuschlagsverordnung gemäß § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes,
4. die Entscheidung über die Anrechnung anderer Einkünfte gemäß § 9a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit § 1 Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

**Abschnitt 2
Versorgung**

§ 3

(1) Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde für die Versorgungsberechtigten der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes ist die ZBB.

(2) Die ZBB übernimmt namens und im Auftrag der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgenden Aufgaben der obersten Dienstbehörde:

1. Anordnung der ärztlichen Untersuchung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung im Land Brandenburg, § 35 Abs. 3 Satz 2 und § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. Feststellung gemäß § 29 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, dass das Ableben eines Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist,
3. Entzug und Wiederzuerkennung der Versorgungsbezüge bei Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versagung von Unfallfürsorgeleistungen gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt.

(3) Die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ist zuständig für folgende Aufgaben auf dem Gebiet der Unfallfürsorge nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes für aktive Beamtinnen und Beamte:

1. Entscheidung gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. Festsetzung der Unfallfürsorgeleistungen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. Anordnung der ärztlichen Untersuchung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versagung von Unfallfürsorgeleistungen gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 4

Die ZBB übernimmt außerdem namens und im Auftrag der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Aufgaben:

1. Festsetzung des Kapitalbetrages gemäß § 58 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. Erstattung und Anforderung von Anteilen an den Versorgungsbezügen gemäß den §§ 107b und 107c des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. Wahrnehmung der Befugnisse des Trägers der Versorgungslast gemäß § 53b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

4. Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte gemäß § 53b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Beantwortung von Anfragen der Rentenversicherungsträger nach § 71 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
7. Erstattung von Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung durch den Träger der Versorgungslast gemäß § 225 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie gemäß der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung,
8. Berechnung, Zahlbarmachung, Auszahlung und Abrechnung der in dieser Verordnung genannten Leistungen, auch wenn die Festsetzung von anderen Stellen vorgenommen wurde.

§ 5

Zuständige Stelle für die Zustimmung zu einer Entscheidung über das Absehen von der Rückforderung nach § 52 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ist die nach § 3 jeweils zuständige Stelle.

Abschnitt 3

Erlass von Widerspruchsbescheiden und Vertretung von Klagen aus dem Beamtenverhältnis

§ 6

Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie deren Hinterbliebenen wird auf die ZBB übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen hat.

§ 7

Die Vertretung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird auf die ZBB übertragen, soweit diese über den Widerspruch zu entscheiden hat. Dies gilt entsprechend für die Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 2008 in Kraft.

Potsdam, den 2. März 2008

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung – WBV)

Vom 4. März 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 3 und des § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), von denen § 6 Abs. 3 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtages:

Abschnitt 1 Grundversorgung

§ 1

Gegenstand der Grundversorgung

Die Grundversorgung umfasst ein staatlich gefördertes Angebot der Weiterbildung im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes, das von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet sichergestellt wird und allen Menschen im Land offen steht.

§ 2

Zulassung, Trägervielfalt

(1) Zugelassen zur Grundversorgung gemäß § 6 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes sind anerkannte Weiterbildungseinrichtungen oder deren anerkannte Außenstellen, die im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sind. Andere anerkannte Weiterbildungseinrichtungen können bei Bedarf berücksichtigt werden.

(2) Die gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu sichernde Trägervielfalt ist dann gegeben, wenn Weiterbildungseinrichtungen unterschiedlicher Träger in der Grundversorgung tätig sind.

(3) Kann der Trägervielfalt voraussichtlich im folgenden Jahr nicht entsprochen werden, soll dies von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt (zuständige Stelle) bis zum 31. Dezember gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium schriftlich begründet werden.

§ 3

Verfahren

(1) Für die Genehmigung der Weiterbildungsangebote zur Grundversorgung sind ein Antrag und die Vorlage der Programmplanung bei der zuständigen Stelle erforderlich. Termine und weitere Einzelheiten des Verfahrens legt die zuständige Stelle selbstständig fest.

(2) Die Mitglieder des regionalen Weiterbildungsbeirats stimmen die genehmigungsfähigen Weiterbildungsangebote sowie die jeweiligen Anteile der Weiterbildungseinrichtungen am Umfang der Grundversorgung ab. Sie berücksichtigen dabei möglichst alle Inhaltsbereiche der Grundversorgung gemäß § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes und unterbreiten der zuständigen Stelle gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 5 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes einen Vorschlag zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Grundversorgung.

(3) Die zuständige Stelle prüft den Vorschlag des regionalen Weiterbildungsbeirats und teilt diesem die Entscheidung zu den Anteilen der einzelnen anerkannten Weiterbildungseinrichtungen am Umfang der Grundversorgung bis spätestens 15. Dezember mit. Davon unberührt bleibt das Erfordernis, den jeweiligen Antrag gemäß Absatz 1 gesondert zu bescheiden.

§ 4

Gestaltung der Grundversorgung

(1) Die Weiterbildungsangebote sollen in organisierter Form und nach erwachsenengemäßen didaktischen Prinzipien von geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in eigener pädagogischer Verantwortung geplant und durchgeführt werden.

(2) Als Berechnungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde dient die Zeiteinheit von 45 Minuten. Abweichungen sind entsprechend umzurechnen.

(3) Zur Grundversorgung zählen nicht Weiterbildungsmaßnahmen, die

1. der Erholung, Unterhaltung oder Geselligkeit dienen,
2. gestaltende und künstlerische Praxis vermitteln, soweit sie nicht dem Einführen in eine Fertigkeit dienen,
3. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Fischereischeinen oder sonstigen Berechtigungen dienen,
4. der sportlichen Ausbildung dienen oder Praxis in Sport und Gesundheitsbildung vermitteln, soweit sie nicht dem Einführen dienen,
5. Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder der Pannenhilfe vermitteln,
6. Nachhilfen, Besuchen von Film-, Konzert- oder Theaterveranstaltungen dienen,
7. partei- oder verbandspolitischen Charakter haben oder
8. im Rahmen von Exkursionen außerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt stattfinden; hiervon kann die zuständige Stelle Ausnahmen zulassen.

Abschnitt 2 Förderung

§ 5

Förderung der Grundversorgung

Das Land fördert die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet festgelegte Grundversorgung bis zu ei-

ner Höhe von 2 400 Unterrichtsstunden je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Grundversorgungsschlüssel). Voraussetzungen, Höhe und Bemessungsgrundlagen der Förderung werden gemäß § 29 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes in Richtlinien geregelt.

§ 6

Förderung von Veranstaltungen der Heimbildungsstätten

(1) Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes können gefördert werden. Voraussetzungen sind die Gleichstellung der Heimbildungsstätte mit einer anerkannten Landesorganisation und der Nachweis der Organisation und Durchführung von anerkannten Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung im Umfang von mindestens 60 Veranstaltungstagen je Haushaltsjahr. Die Zuwendungen werden als pauschaler Zuschuss zu den Personalkosten für das im Aufgabenbereich der Bildungsfreistellung hauptberuflich tätige Personal gewährt. Der Zuschuss beträgt für das pädagogische Personal oder die Geschäftsführung bis zu 35 000 Euro jährlich und für das Verwaltungspersonal bis zu 20 000 Euro jährlich.

(2) Die erstmalige Förderung einer Heimbildungsstätte setzt eine mindestens dreijährige kontinuierliche Tätigkeit im Bereich der Bildungsfreistellung nach Gleichstellung mit einer anerkannten Landesorganisation voraus.

(3) Für die Betreuung von Kindern bis zu sechs Jahren von freigestellten Personen während der Unterrichtszeiten der Bildungsfreistellungsmaßnahmen können Zuschüsse gemäß § 25 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes gewährt werden. Der Zuschuss beträgt pro Kind und Tag (Kinderbetreuungstag) zehn Euro als Festbetrag und umfasst maximal 100 Kinderbetreuungstage je anerkannter Heimbildungsstätte.

§ 7

Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung

Als Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung können Projekte gefördert werden, die der Qualitätsentwicklung oder der Auseinandersetzung mit anderen für die Entwicklung der Weiterbildung bedeutenden Themen dienen. Inhalt, Form und Methode der Modellmaßnahme müssen geeignet sein, neue Konzeptionen oder Methoden in der Weiterbildung zu entwickeln und zu erproben oder bestehende zu überprüfen. Das Vorhaben muss beispielhaft sein und zur Nachahmung anregen. Die Zuwendungen werden als Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent zu den nachgewiesenen Personalausgaben für hauptberuflich tätiges Personal, Honorarkräfte und Sachkosten gewährt, höchstens jedoch 50 000 Euro pro Jahr und Vorhaben.

§ 8

Förderung von anerkannten Landesorganisationen

(1) Anerkannte Landesorganisationen können zum Zwecke der Förderung und Koordination der Weiterbildungsarbeit ihrer

Mitglieder gefördert werden. Hierzu gehören insbesondere die Beratung der Mitglieder in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Fragen, die Förderung der Kooperation der Mitglieder, die Qualitätsentwicklung der Einrichtungen, Angebote der Fortbildung, das Erstellen von pädagogischen Materialien und die Wahrnehmung weiterbildungspolitischer Anliegen.

(2) Die erstmalige Förderung setzt eine mindestens fünfjährige kontinuierliche Tätigkeit der Landesorganisation gemäß Absatz 1 nach ihrer Anerkennung voraus.

(3) Die Zuwendungen werden als pauschaler Zuschuss zu den Personalkosten für das hauptberuflich tätige Personal sowie für Sachkosten gewährt. Die Bemessung der Förderung orientiert sich an einem dreistufigen Förderschlüssel, der Mindestsummen geleisteter Unterrichtsstunden der Mitgliedsorganisationen voraussetzt. Er beträgt ab 10 000 Unterrichtsstunden bis zu 40 000 Euro, steigt ab 40 000 Unterrichtsstunden auf bis zu 53 000 Euro und beträgt in der letzten Stufe ab 80 000 Unterrichtsstunden bis zu 70 000 Euro.

Abschnitt 3 Sonstige Vorschriften

§ 9 Zweckverbände

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für Zweckverbände.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsverordnung vom 24. November 2003 (GVBl. II S. 682) außer Kraft.

Potsdam, den 4. März 2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht